

Abg. v. d. Planitz trägt die ständische Schrift auf das Allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844, ingleichen die in dieser Zeit stattgefundenen Veränderungen mit dem Staatsgute betreffend, vor.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diese ständische Schrift nach ihrer Fassung und in ihrem Inhalt? — Sie wird einstimmig genehmigt.

Präsident Braun: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der Herr Referent wird ersucht, die Rednerbühne einzunehmen. Es haben sich zum Sprechen angemeldet die Abgeordneten v. Zeszschwitz, Hensel, Oberländer, v. Thielau, D. Schaffrath, Todt, Harfort, v. Globig, Cubasch, v. Abendroth.

Abg. v. Zeszschwitz: Bei dem fraglichen traurigen Ereignisse, welches einen um so ernsteren Character trug, da der Tumult und Landfriedensbruch gegen einen um das Vaterland hochverdienten Prinzen unsers königlichen Hauses und präsumtiven Thronerben gerichtet war, ist das Militair auf ausdrückliche Requisition der obern Civilbehörde, des in Abwesenheit des Kreisdirectors dessen Stelle vertretenden ältesten Kreisdirectionsrathes, auf dem Schauplatze des Tumults erschienen. Dort im Dienste, in seiner Pflichterfüllung, ist das Militair wiederholt thätlich insultirt worden und hat darauf von seinen Waffen, in so weit es von seinen Offizieren dazu commandirt wurde, Gebrauch gemacht. Die betreffenden Offiziere, welche das Commando zum Feuern ertheilt haben, sind: der Oberst v. Buttlar, der Oberstleutnant v. Süßmilch und der Leutnant Vollborn. Der Garnisonscommandant Oberst v. Buttlar, eben so bekannt als tapferer Soldat, wie als sehr humaner und menschenfreundlicher Mann, hat, auf ausdrückliche Requisition der Civilbehörde, das Militair herbeigezogen und dem das betreffende Bataillon commandirenden Oberstleutnant v. Süßmilch den Auftrag ertheilt, daß, wenn die Truppen insultirt würden, Feuer gegeben werden solle. Der Oberstleutnant v. Süßmilch hat, nachdem wiederholte thätliche Insulten durch Steinwürfe gegen die Truppen verübt worden waren, und nachdem er, laut den in dem Deputationsberichte Seite 242 ff. ausführlich dargelegten glaubwürdigen Zeugenaussagen, ehe er zum Feuern vorschritt, wiederholt an die Tumultuanten die Aufforderung ergehen lassen, auseinanderzugehen, widrigenfalls scharf geschossen werden würde. Der Oberstleutnant v. Süßmilch hat also in dieser Hinsicht Alles gethan, was nach den bestehenden Gesetzen von ihm zu erwarten war. Daß bei dem großen Lärm, mit welchem dieser Tumult begleitet war, die Worte des Oberstleutnants v. Süßmilch nicht allenthalben verstanden worden sind, ist allerdings zu beklagen. Der neue Gesetzentwurf gegen Tumult, welcher unserer Berathung unterliegen wird, schreibt in gewissen Fällen ein Signal vor. Ein solches Signal war aber bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben, also hat der Oberstleutnant v. Süßmilch sich auf mündliche Ermahnung des Volkes beschränken müssen. Leutnant Vollborn war mit einer Pa-

trouille ausgeschiedt werden, um die Polizeidiener bei Arraturen von Tumultuanten zu unterstützen. Auch dieser Offizier und seine Mannschaften sind durch Steinwürfe thätlich insultirt worden, und nach §. 14 des zweiten Theiles der Drdonanz war er, als Führer einer Patrouille, solchenfalls berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen. Der Oberst v. Buttlar und der Oberstleutnant v. Süßmilch sind Männer, welche viele Campagnen durchgemacht haben, welche in den höchst schwierigen Verhältnissen der Jahre 1814 und 1815 dem König und Vaterland mit Aufopferung treu geblieben sind. Gewiß würden diese Männer vorgezogen haben, wie früher in den Campagnen, feindlichen Batterien gegenüber zu treten und dort sich dem Tode auf dem Felde der Ehre auszusetzen; aber sie wurden in dem vorliegenden Falle von der Regierungsbehörde requirirt, um die gestörte Ordnung und Sicherheit aufrecht zu halten, und sie mußten ihrer Pflicht auch hierin Genüge leisten. Es ist ein solcher Fall gewiß die schwerste Pflichterfüllung eines Militairs; aber der Militair muß in jedem Falle seine Pflicht erfüllen. So sehr ich beklage, daß bei diesem traurigen Ereignisse Opfer gefallen sind, und so sehr ich mich dem menschenfreundlichen Wunsche des Abgeordneten Jani anschließe, daß für deren Hinterlassene, so weit sich herausstellt, daß die Gefallenen, wie solches z. B. bei dem gebliebenen Polizeidiener in der höchsten Wahrscheinlichkeit be ruht, unschuldig gewesen sind, aus Staatsmitteln etwas geschehe, so kann ich, nach reiflicher Erwägung, meine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß aus den bisher sowohl von der nach Leipzig gesendeten Commission, als auch von den kriegsgerichtlichen Behörden angestellten Erörterungen, als insbesondere auch aus der von den Justizbehörden gegen die Tumultuanten geführten Untersuchung, bei welcher der Sachverlauf ebenfalls erörtert worden ist, sich herausstellt, daß das Militair bei dem fraglichen Ereignisse die bestehenden Gesetze nicht überschritten, sondern innerhalb seiner Pflicht und der gesetzlichen Schranken gehandelt habe. Bei dieser Ansicht und Ueberzeugung kann ich nicht umhin, mich dem Gutachten der Majorität der geehrten Deputation, wie solches Seite 247 des Berichts ersichtlich ist, vollständig anzuschließen: „daß die verehrte Kammer beschließen möge, dahin sich auszusprechen, wie sie bei der durch die angestellten Erörterungen erlangten Ueberzeugung, daß in demjenigen, was von den betheiligten Offizieren auf Veranlassung des Tumults, welcher zu Leipzig den 12. August 1845 stattgefunden, befohlen und ausgeführt worden, der Verdacht eines begangenen Verbrechens sich keineswegs herausgestellt habe, und sie daher sich nicht bewegen sehe, bei der hohen Staatsregierung die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen den Obersten v. Buttlar, den Oberstleutnant v. Süßmilch und den Leutnant Vollborn zu beantragen.“

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich habe das Gutachten der Minorität mit unterschrieben, wie auch den Hauptbericht. Man hat sich darüber gewundert, daß diejenigen, welche zur Minorität gehören, auch den Hauptbericht unterzeichnet hätten.